



KANTON
NIDWALDEN

REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

TOTALREVISION DER KANTONALEN KULTURGÜTERSCHUTZ- GESETZGEBUNG

Bericht zur externen Vernehmlassung

Titel:	Totalrevision der kantonalen Kulturgüterschutz-Gesetzgebung	Typ:	Bericht Regierungsrat	Version:	
Thema:	Bericht zur externen Vernehmlassung	Klasse:		FreigabeDatum:	13.06.19
Autor:	Arndt Schaffer	Status:		DruckDatum:	13.06.19
Ablage/Name:	Bericht_Externe Vernehmlassung.docx			Registatur:	2017.NWBID.18

Inhalt

1	Zusammenfassung	4
2	Ausgangslage	5
2.1	Gefahren für die Kulturgüter	5
2.2	Rechtsgrundlagen	5
2.3	Revision des Bundesrechtes	6
2.4	Projektorganisation	6
3	Ziele der Revision	6
3.1	Klärung der Zuständigkeiten	6
3.2	Schlankere Gesetzgebung.....	7
3.3	Zusammenfassung der Revisionspunkte.....	7
4	Systematik des Kulturgüterschutzes in Nidwalden.....	7
5	Grundzüge der Vorlage	8
5.1	Inventarisierung	8
5.2	Aufgabenteilung Kanton, Gemeinden und weitere Personen	8
5.2.1	Grundsatz	8
5.2.2	Aufgaben des Kantons.....	8
5.2.3	Aufgaben der politischen Gemeinden.....	9
5.2.4	Aufgaben weiterer Personen	9
5.2.5	Vollzug und Kontrolle	9
5.3	Kostentragung.....	9
5.3.1	Grundsatz	9
5.3.2	Kostenbeteiligung an Sicherstellungsdokumenten und Sicherheitskopien...9	
5.3.3	Kantonsbeitrag an bauliche Massnahmen.....	10
6	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen.....	11
6.1	Kantonales Kulturgüterschutzgesetz	11
6.2	Kantonale Kulturgüterschutzverordnung.....	17
7	Auswirkungen der Vorlage	20
7.1	Kanton.....	20
7.1.1	Allgemein	20
7.1.2	Budget Kulturgüterschutz.....	21
7.2	Politische Gemeinden	22
7.3	Personen.....	22
8	Terminplan.....	22
9	Interne Vernehmlassung	23

1 Zusammenfassung

Der Kulturgüterschutz dient dem Schutz des kulturellen Erbes im Kanton Nidwalden, soweit es von Bedeutung ist. 1979 hat der Kanton Nidwalden per Einführungsgesetz die Bundesgesetzgebung über den Schutz von Kulturgütern bei bewaffneten Konflikten vollzogen. Die Bedrohungslage hat sich seit 1979 verändert, weshalb der Bund das Bundesgesetz überarbeitet hat. Per 1. Januar 2015 setzte der Bund das revidierte Gesetz zum Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, bei Katastrophen und in Notlagen (SR 520.3) in Kraft. Aus diesen Gründen soll eine zeitgemässe Kulturgüterschutzgesetzgebung diese Entwicklungen auch auf Kantonsebene aufnehmen und sich darauf ausrichten.

Für die Totalrevision der kantonalen Kulturgüterschutzgesetzgebung wurde eine Arbeitsgruppe beauftragt. Ziele der Revision sind:

- Klärung der Zuständigkeiten;
- Verschlankung der Gesetzgebung;
- Neuausrichtung auf zusätzliche Gefahren;
- Definition der Aufgaben der in den Kulturgüterschutz involvierten Organisationen;
- Regelung der Schnittstellen zwischen den einzelnen Aufgabenträgern;
- Anpassung der Kulturgüterschutzgesetzgebung an geänderte Rechtsgrundlagen;
- Aufnahme der untergeordneten Bestimmungen in einer neuen kantonalen Kulturgüterschutzverordnung und Entlastung des Kulturgüterschutzgesetzes.

Schützenswerte Kulturgüter sind heute in Inventaren erfasst und mit unterschiedlichen Schutzprioritäten gekennzeichnet:

- A-Objekte (nationale Bedeutung, Genehmigung durch Bund);
- B-Objekte (regionale Bedeutung, Genehmigung durch Bund);
- C-Objekte (lokale Bedeutung, Genehmigung durch Kanton).

Kanton, politische Gemeinden und weitere Eigentümer bzw. Besitzerinnen teilen sich die Aufgaben bei der Planung und Umsetzung der Schutzmassnahmen auf. Aufgaben, die spezifische Fachkenntnisse erfordern, sind dem Kanton zugewiesen (z.B. die Festlegung von Schutzziele oder die Erstellung von Sicherstellungsdokumenten und photographischen Sicherheitskopien).

Gemäss Bundesrecht hat jeder Kanton eine Fachstelle für Kulturgüterschutz zu bezeichnen. Diese Fachstelle ist für die operative Umsetzung der aus dem Gesetz und der Verordnung resultierenden Aufgaben zuständig. Dabei ist die Fachstelle auf die fachkundige Zusammenarbeit mit weiteren kantonalen Partnern angewiesen um ihren Auftrag erfüllen zu können, denn Kulturgüterschutz ist eine Verbundaufgabe. Zu den Partnern zählen u.a. die Fachstelle für Denkmalpflege, die Feuerwehr, die kantonale Zivilschutzorganisation, das Amt für Gefahrenmanagement oder das Staatsarchiv.

Die Fachstelle für Kulturgüterschutz des Kantons Nidwalden ist beim Amt für Kultur angesiedelt. Zu den wesentlichen Aufgaben der Fachstelle gehören:

- Erarbeitung von Grundlagen für Kulturgüterinventare;
- Erstellung und Überprüfung von Sicherstellungsdokumenten;
- Erstellung und Koordination einer Schutzmassnahmenplanung;
- Errichtung und Überwachung von Kulturgüterschutzräumen;
- Kennzeichnung der Kulturgüter mit Status A-Objekt u.w.m.

Der Leistungskatalog der Fachstelle für Kulturgüterschutz verändert sich mit der vorliegenden Totalrevision nicht wesentlich. Die Fachstelle wird auf finanzielle Ressourcen zurückgreifen müssen, die im entsprechenden Umfang auch schon in der Vergangenheit im Budget eingestellt waren; jährlich ca. 30'000 Franken. Auch für die politischen Gemeinden und weitere Besitzerinnen und Besitzer von Kulturgütern führt die neue kantonale Kulturgüterschutzgesetzgebung nicht zu einem Mehraufwand.

2 Ausgangslage

2.1 Gefahren für die Kulturgüter

Nidwalden verfügt über etliche Zeugnisse der Vergangenheit. Der Kulturgüterschutz dient dem Schutz dieses kulturellen Erbes. Dazu zählen folgende Objekte von nationaler Bedeutung (A-Objekte):

Ort	Objekte
Hergiswil	- Sigristenhaus "Hostettli"
Stans	- Beinhauskapelle - Dorf, mittelalterlich/neuzeitliches Dorf - Höfli (Rosenburg) - Kath. Kirche St. Peter und Paul - Rathaus und Verwaltungsgebäude - Staatsarchiv Nidwalden (Archiv) - Winkelrieddenkmal und Winkelriedbrunnen - Winkelriedhaus (Lussyhaus)
Stansstad	- Kehrseiten, neolithische Seeufersiedlung (Archäologie) - Teller/Palisaden, mittelalterliche Befestigung, inkl. Schnitzturm (Archäologie)
Wolfenschiessen	- Bauernhaus Grossitz - Bauernhaus Unteres Brunnifeld - Hechhuis (Lussyhaus) - Wohnhaus Hofstatt (Hostatt)

Das geltende Einführungsgesetz vom 29. April 1979 zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Kulturgütern bei bewaffneten Konflikten (Kantonales Kulturgüterschutzgesetz, kKGSG; NG 322.1) bezweckt – wie es der Titel vorwegnimmt – vorwiegend den Schutz von Kulturgütern im Falle von bewaffneten Konflikten. Die Kulturgüter sind in der aktuellen Bedrohungslage indessen nicht in erster Linie aufgrund kriegerischer Ereignisse gefährdet, hauptsächlich stellen andere Schadenereignisse wie Brand, Wasser oder Naturkatastrophen eine Gefahr dar.

Eine zeitgemässe Kulturgüterschutzgesetzgebung sollte deshalb sämtlichen Gefahren gemäss dem Risikokataster Nidwalden (Genehmigung mit Regierungsratsbeschluss Nr. 907 vom 12. November 2002) und nicht nur kriegerischen Ereignissen die notwendige Beachtung schenken.

Die Arbeiten an einer Totalrevision der kantonalen Kulturgüterschutzgesetzgebung wurden bereits Ende der Nullerjahre aufgenommen. Nachdem allerdings die entsprechende Gesetzgebung auf Bundesebene in die Revision ging, wurden die Arbeiten in Nidwalden sistiert und erst 2018, nach der Inkraftsetzung der Bundesgesetzgebung, wieder aufgenommen.

2.2 Rechtsgrundlagen

Der Kulturgüterschutz im Kanton Nidwalden hat sich an folgenden eidgenössischen Rechtsgrundlagen zu orientieren:

- Haager Übereinkommen für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten (SR 0.520.3);
- Zweites Protokoll zum Haager Abkommen von 1954 für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten (SR 0.520.33);
- Bundesgesetz über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, bei Katastrophen und in Notlagen (KGSG; SR 520.3);

- Verordnung über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, bei Katastrophen und in Notlagen (KGSV; SR 520.31);
- Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG; SR 520.1);
- Verordnung über den Zivilschutz (Zivilschutzverordnung, ZSV; SR 520.11).

Auch die Koordination mit der weiteren kantonalen Gesetzgebung gilt es zu gewährleisten. Insbesondere folgende Gesetze des Kantons Nidwalden stehen im Blickpunkt:

- Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz (Zivilschutzgesetz; NG 421.1);
- Vollzugsverordnung zum kantonalen Zivilschutzgesetz (Kantonale Zivilschutzverordnung; NG 421.11);
- Gesetz über den Brandschutz und die Feuerwehr (Brandschutz- und Feuerwehrgesetz, BFG; NG 613.1);
- Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Brandschutz und die Feuerwehr (Brandschutz- und Feuerwehrverordnung, BFV; NG 613.11).

2.3 Revision des Bundesrechtes

Bereits im Jahr 2011 beabsichtigte der Regierungsrat eine Totalrevision des kantonalen Kulturgüterschutzes in die Wege zu leiten. Damals verzichtete er jedoch auf die geplante Eröffnung des externen Vernehmlassungsverfahrens und sistierte das Gesetzgebungsprojekt. Zuerst sollte die Revision des Bundesrechts abgewartet werden.

Das Bundesgesetz über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, bei Katastrophen und in Notlagen wurde am 20. Juni 2014 verabschiedet und auf den 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt. Somit konnten die Arbeiten am kantonalen Gesetzgebungsprojekt wieder aufgenommen werden.

2.4 Projektorganisation

Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 741 vom 13. November 2017 hat der Regierungsrat den Auftrag zur Totalrevision des kKGSG erteilt. Es wurde eine Arbeitsgruppe mit folgenden Vertretungen eingesetzt:

- Stefan Zollinger, Projektleitung (Amt für Kultur/Fachstelle für Kulturgüterschutz)
- Martin Dudle (Amt für Militär und Bevölkerungsschutz) [bis Ende November 2018]
- Emil Weber (Staatsarchiv)
- Toni Käslin (Feuerwehrinspektorat)
- Arndt Schafter (Fachstelle für Kulturgüterschutz)
- Christian Blunsch (Rechtsdienst)

3 Ziele der Revision

3.1 Klärung der Zuständigkeiten

Gerade wegen der unterschiedlichen Gefahren bedingt der wirksame Schutz von Kulturgütern das Zusammenwirken verschiedenster Organisationen. Neben Fachstellen sind insbesondere die Notorganisationen in den Kulturgüterschutz involviert. Die jeweiligen Aufgaben und die entsprechenden Schnittstellen zwischen den Organisationen müssen deshalb klarer als im aktuellen kantonalen Kulturgüterschutzgesetz geregelt werden. So fehlen in den geltenden Rechtsgrundlagen unter anderem zahlreiche Bestimmungen zu den Zuständigkeiten.

3.2 Schlankere Gesetzgebung

Das geltende kantonale Kulturgüterschutzgesetz enthält ferner einige Bestimmungen, die auch auf Verordnungsstufe geregelt werden können. Dadurch kann das Gesetz schlanker und flexibler ausgestaltet werden, wobei die wichtigen Regelungen – wie Verantwortlichkeiten und die Finanzierung - weiterhin in einem formellen Gesetz verankert bleiben.

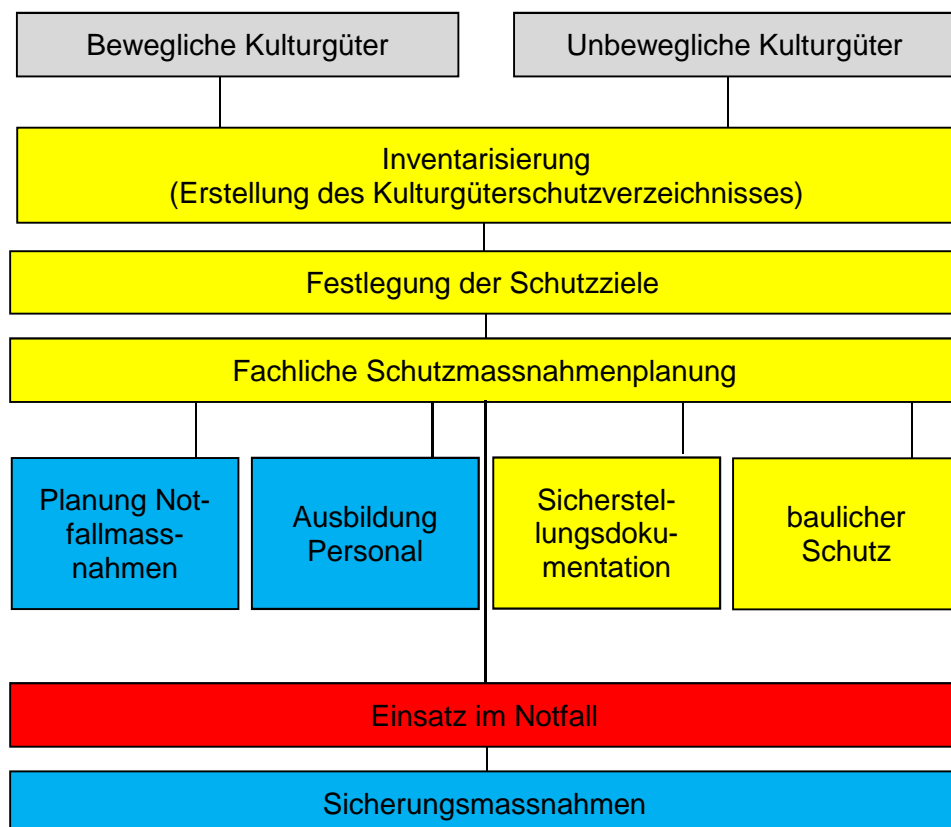
3.3 Zusammenfassung der Revisionspunkte

Bei der Totalrevision der kantonalen Kulturgüterschutzgesetzgebung stehen hauptsächlich folgende Aspekte im Blickpunkt:

- Neuausrichtung des Kulturgüterschutzes auf weitere Gefahren wie Katastrophen und Notlagen (z.B. Brände, Überschwemmungen, Naturkatastrophen) neben bewaffneten Konflikten;
- sinnvolle Definition der Aufgaben der in den Kulturgüterschutz involvierten Organisationen;
- klare Regelung der Schnittstellen zwischen den einzelnen Aufgabenträgern;
- Anpassungen der Kulturgüterschutzgesetzgebung an geänderte Rechtsgrundlagen;
- Aufnahme der untergeordneten Bestimmungen in einer neuen kantonalen Kulturgüterschutzverordnung und Entlastung des Kulturgüterschutzgesetzes.

4 Systematik des Kulturgüterschutzes in Nidwalden

Der Kulturgüterschutz in Nidwalden soll mittels folgendem Ablauf sichergestellt werden:



Legende (Verantwortlichkeit):

- Fachstelle für Kulturgüterschutz
- Fachstelle für Kulturgüterschutz (in Absprache mit kantonaler Zivilschutzorganisation)
- Notfallorganisationen

5 Grundzüge der Vorlage

5.1 Inventarisierung

Die beweglichen und unbeweglichen Kulturgüter werden gemäss der Verordnung über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, bei Katastrophen und in Notlagen in drei Kategorien eingeteilt: Kulturgüter von nationaler, von regionaler und von lokaler Bedeutung (Art. 1 Abs. 1 KGSV). Diese werden als A-, B- und C-Objekte bezeichnet. Für die A- und B-Objekte erstellt der Bund zusammen mit den Kantonen ein Verzeichnis.

Grundsätzlich ist die Eidgenössische Kommission für Kulturgüterschutz (EKKGS) für die Beurteilung der A-Objekte (gesamtschweizerischer Blickwinkel) zuständig. Die Kantone werden seitens des Bundes frühzeitig in den Arbeitsprozess miteinbezogen. Bei den B-Objekten übernimmt der Bund in der Regel die Vorschläge der Kantone – Ausnahmen bleiben vorbehalten (z.B. Einheitlichkeit). Die Inventarisierung von C-Objekten liegt in der Kompetenz der Kantone.

Das Verfahren und die Zuständigkeit im Rahmen der Inventarisierung gilt es auf Verordnungsebene zu regeln. Sinnvollerweise erstellt die Fachstelle für Kulturgüterschutz in Absprache mit den Gemeinden das Verzeichnis für die C-Objekte. Das Inventar ist durch den Regierungsrat zu genehmigen.

5.2 Aufgabenteilung Kanton, Gemeinden und weitere Personen

5.2.1 Grundsatz

Die Verantwortlichkeiten für die Durchführung der Schutzmassnahmen sollen mit dem neuen Kulturgüterschutzgesetz angepasst werden. Der Kanton ist für die Realisierung zahlreicher der im Gesetz aufgeführten Schutzmassnahmen – unabhängig der jeweiligen Eigentumsverhältnisse – zuständig. Er wird insbesondere dort als zuständig erklärt, wo zwingend spezifische Fachkenntnisse erforderlich sind und weitere Personen überfordert wären. Der Kanton kann sinnvoll priorisieren und die Aufgaben besser als Gemeinden und natürliche Personen wahrnehmen. Wenn der Kanton diese Aufgaben nicht übernimmt, dürfte der Schutz der Kulturgüter gefährdet sein.

Diese Neuregelung führt tendenziell zu einer Entlastung der Gemeinden und von weiteren Personen (zur Kostentragung vgl. hinten Ziff. 5.3). Der Kanton nimmt vermehrt Aufgaben wahr und kann bzw. muss diese im Rahmen der verfügbaren Mittel zweckmässig priorisieren.

5.2.2 Aufgaben des Kantons

Der Kanton ist verantwortlich für die Durchführung sämtlicher Schutzmassnahmen für Kulturgüter, die Eigentum des Kantons oder ihm anvertraut sind.

Davon unabhängig ist der Kanton weiter zuständig für:

- die Festlegung der Schutzziele und der Schutzmassnahmenplanung;
- die Erstellung der Sicherstellungsdokumentation und der fotografischen Sicherheitskopien sowie deren Aufbewahrung;
- die Planung der Notfallmassnahmen;
- den Bau und die zweckmässige Errichtung der Kulturgüterschutzräume;
- die Kennzeichnung der Schutzobjekte mit Kulturgüterschild.

5.2.3 Aufgaben der politischen Gemeinden

Die politischen Gemeinden sind verantwortlich für die Durchführung der Schutzmassnahmen für Kulturgüter, die in ihrem Eigentum oder ihr anvertraut sind. Dies gilt aber nur insoweit, als nicht der Kanton für eine bestimmte Aufgabe als zuständig erklärt wird (vgl. oben Ziff. 5.2.2).

Weiter sind die politischen Gemeinden zur Unterstützung des Kantons verpflichtet; insbesondere durch die zuständige Feuerwehr.

5.2.4 Aufgaben weiterer Personen

Weitere Eigentümer bzw. Besitzerinnen von Kulturgütern sind verantwortlich für die Durchführung der Schutzmassnahmen für Kulturgüter, die in ihrem Eigentum oder ihnen anvertraut sind. Dies gilt aber nur insoweit, als nicht der Kanton (vgl. oben Ziff. 5.2.2) oder eine Gemeinde (vgl. oben Ziff. 5.2.3) für eine bestimmte Aufgabe als zuständig erklärt wird. Dabei spielt es keine Rolle, ob diese Personen als private oder öffentlich-rechtliche Personen (z.B. Kirchgemeinden) gelten.

5.2.5 Vollzug und Kontrolle

Der Kanton kann die zuständigen Eigentümerinnen bzw. Besitzer von Kulturgütern verpflichten, die erforderlichen baulichen und technischen Massnahmen zu deren Schutz zu treffen. Da nur die erforderlichen Massnahmen angeordnet werden dürfen, muss der Kanton Zurückhaltung mit solchen Anordnungen üben und insbesondere die Kosten-Nutzen-Analyse berücksichtigen. Im Sinne eines einvernehmlichen Kulturgüterschutzes kann der Kanton Vereinbarungen abschliessen.

Gleichzeitig ist der Kanton auch berechtigt (und verpflichtet) die notwendigen Kontrollen durchzuführen. Eigentümer bzw. Besitzerinnen ihrerseits müssen Schäden unverzüglich nach deren Kenntnisnahme dem Kanton melden. So kann der Kanton zeitgerecht reagieren und Sofortmassnahmen in die Wege leiten.

5.3 Kostentragung

5.3.1 Grundsatz

Die Kosten für eine Aufgabe haben grundsätzlich diejenigen Gemeinwesen bzw. Personen zu tragen, die für die entsprechende Aufgabe zuständig sind. Die Verantwortlichkeit und Kostentragung werden damit in Einklang gebracht.

5.3.2 Kostenbeteiligung an Sicherstellungsdokumenten und Sicherheitskopien

Wie unter Ziff. 5.2.2 dargelegt, ist der Kanton für die Erstellung sämtlicher Sicherstellungsdokumente und Sicherheitskopien zuständig. Er trägt grundsätzlich auch die Kosten für diese Schutzmassnahmen und kann die Arbeiten im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel in Angriff nehmen.

Von der Erstellung von Sicherstellungsdokumenten und Sicherheitskopien profitieren indessen insbesondere auch die Eigentümer bzw. Besitzerinnen des jeweiligen Kulturgutes. Bis anhin mussten dementsprechend die Eigentümerin bzw. der Besitzer der Kulturgüter die dafür anfallenden Kosten tragen. Der Kanton beteiligte sich im Rahmen der verfügbaren Mittel daran (Art. 11 und 16 ff. kKGSG).

Da neu der Kanton die Kosten grundsätzlich trägt, müssen sich Eigentümer bzw. Besitzerinnen künftig an den Kosten beteiligen. Der Entwurf des neuen Kulturgüterschutzes sieht deshalb einen fixen Kostenteiler vor. Politische Gemeinden müssen sich zu 50 Prozent und wei-

tere Personen zu 25 Prozent an der Erstellung von Sicherstellungsdokumenten und Sicherheitskopien ihrer Kulturgüter beteiligen.

Damit ergibt sich folgende fixe Kostenverteilung:

Eigentum oder Besitz	Kostenanteil Kanton	Kostenanteil der politischen Gemeinde	Kostenanteil der weiteren Personen
Kanton	100 %	0 %	0 %
Politische Gemeinde	50 %	50 %	0 %
Weitere Personen	75 %	0 %	25 %

Diese Regelung ist neu. Bis anhin waren Eigentümerinnen bzw. Besitzer von Kulturgütern grundsätzlich verpflichtet, 100 Prozent der Kosten für die Erstellung von Sicherstellungsdokumentationen und Sicherheitskopien zu tragen. Zwar konnten die betroffenen Personen beim Kanton ein Gesuch um Kantonsbeiträge stellen. Diese kantonalen Beiträge konnten jedoch nur im Rahmen der verfügbaren Mittel (Budgetkredite) gewährt werden. Zudem waren die Beiträge des Kantons – analog der neuen Regelung – auf 75 Prozent der Kosten beschränkt (Art. 19 kKGSG).

Neu trägt der Kanton grundsätzlich die Kosten und überbindet einen Kostenanteil von 25 bzw. 50 Prozent an die Eigentümer bzw. die Besitzerinnen. Damit weder die politischen Gemeinden noch die weiteren Personen von einer Kostenüberbindung überrascht werden, sind diese jeweils vor der Erstellung der Sicherstellungsdokumentation und Sicherheitskopien anzuhören.

Der Kanton kann die Projekte gestützt auf die verfügbaren Mittel nun zweckmässig priorisieren. Dieses System ist weniger bürokratisch, trägt der Bedeutung der einzelnen Kulturgüter aufgrund der Priorisierung besser Rechnung und stellt den Schutz der Kulturgüter zweckmässiger sicher.

5.3.3 Kantonsbeitrag an bauliche Massnahmen

Bauliche Massnahmen sind weiterhin Aufgabe der jeweiligen Eigentümerinnen bzw. Besitzer des Kulturgutes. Es kann auch künftig nicht Aufgabe des Kantons sein, bauliche Massnahmen an Dritteigentum vorzunehmen. Die Federführung muss bei diesen Drittpersonen liegen.

Der Kanton beteiligt sich jedoch an solchen baulichen Schutzmassnahmen im Rahmen der verfügbaren Mittel; in der Regel im Rahmen der zur Verfügung gestellten Budgetkredite. An Gemeinden richtet er einen Beitrag im Umfang von 50 Prozent, an weitere Personen im Umfang von 75 Prozent der anrechenbaren Kosten aus.

Beiträge werden nur gewährt, wenn das Gesuch vor Realisierung der baulichen Massnahme eingereicht und bewilligt wurde. Stehen zu wenig finanzielle Mittel zur Verfügung, erfolgt die Beitragszusicherung in der Reihenfolge der Gesuchseingänge. Bei Gesuchen, die aufgrund fehlender Mittel nicht bewilligt werden können, muss das Projekt entweder ohne kantonale Beiträge realisiert werden oder auf später verschoben werden.

6 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

6.1 Kantonales Kulturgüterschutzgesetz

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Der Kulturgüterschutz soll nicht nur während bewaffneter Konflikte, sondern auch während Katastrophen und Notlagen sichergestellt werden. Deshalb wird der Zweckartikel neu formuliert und ausgeweitet.

Katastrophen und Notlagen sind Situationen, welche die personellen und materiellen Mittel der betroffenen Eigentümerinnen bzw. Besitzer überfordern.

Im Haager Abkommen (HAK) wird der Begriff Kulturgut wie folgt umrissen: Kulturgut im Sinne des Abkommens sind, ohne Rücksicht auf Herkunft oder Eigentumsverhältnisse:

- Bewegliches und unbewegliches Gut, das für das kulturelle Erbe der Völker von grosser Bedeutung ist (z.B. Bau-, Kunst- oder geschichtliche Denkmäler kirchlicher oder weltlicher Art, archäologische Stätten, Gruppen von Bauten, die als Ganzes von historischem oder künstlerischem Interesse sind u.v.a.m.);
- Gebäude, die in der Hauptsache und tatsächlich der Erhaltung oder Ausstellung des unter a) umschriebenen beweglichen Guts dienen (z.B. Museen, grosse Bibliotheken, Archiv sowie Bergungsorte u.a.m.);
- Denkmalzentren, das heisst Orte, die in beträchtlichem Umfange Kulturgut im Sinne der Unterabsätze a) und b) aufweisen.

Art. 2 Inventare

1. Kulturgüter von nationaler und regionaler Bedeutung

Im Kulturgüterschutz-Inventar des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz sind die A- und B-Objekte wie folgt verzeichnet:

A: <https://www.babs.admin.ch/de/aufgabenbabs/kgs/inventar/a-objekte.html>

→ Pdf Dokument NW anwählen

B: <https://www.babs.admin.ch/de/aufgabenbabs/kgs/inventar/b-objekte.html>

→ Pdf Dokument NW anwählen

Für die Aufnahme oder Entlassung aus Inventaren gibt das Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) Kriterien vor; siehe dazu Art. 1 Abs. 2 KGSV. Zu den Kriterien, die vom BABS angewendet werden, gehören insbesondere¹:

- architektonische und künstlerische Bedeutung (u.a. Konzept, Baugedanke, Bautyp, Einzigartigkeit, Proportion des Baukörpers, Ausdruckskraft, Ästhetik des Baus und seiner Einzelteile, Qualität Konstruktion und Ausführung, Qualität Ausstattung);
- wissenschaftliche und kunstwissenschaftliche Bedeutung (Repräsentant einer spezifischen Bauweise, Repräsentation als gewachsenes Baudenkmal, Architektur- u. kunstgeschichtliche Bedeutung, Stilgeschichtliche Bedeutung);
- ideelle und materielle Bedeutung;
- historische Bedeutung;
- technische Bedeutung;

¹ Aufzählung aus Präsentation Kulturgüterschutzinventar, Besprechung Kantone-Bund, Slide 7

- bei Bauwerken zusätzlich die Bedeutung im Orts- u. Landschaftsbild, Qualität des Bauwerks unter Einbezug der unmittelbaren Umgebung;
- bei Sammlungen zusätzlich der Wert der Sammlung im Kontext;
- die kulturelle Bedeutung und der Bekanntheitsgrad;
- der Zustand der Objekte und die Art der Lagerung.

Es handelt sich um einen deklaratorischen Verweis. Die Inventarisierung der A- und B- Objekte ist bereits im Bundesrecht geregelt. So werden die beweglichen und unbeweglichen Kulturgüter gemäss der Verordnung über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, bei Katastrophen und in Notlagen in drei Kategorien eingeteilt: Kulturgüter von nationaler, von regionaler und von lokaler Bedeutung (Art. 1 Abs. 1 KGSV). Diese werden als A-, B- und C- Objekte bezeichnet. Für die A- und B-Objekte erstellt der Bund zusammen mit den Kantonen ein Verzeichnis. Grundsätzlich ist die Eidgenössische Kommission für Kulturgüterschutz EK-KGS für die Beurteilung der A-Objekte (gesamtschweizerischer Blickwinkel) zuständig. Die Kantone werden seitens des Bundes frühzeitig in den Arbeitsprozess miteinbezogen. Bei den B-Objekten übernimmt der Bund in der Regel die Vorschläge der Kantone – Ausnahmen bleiben vorbehalten (z.B. Einheitlichkeit).

Der Kanton teilt den Eigentümern bzw. Besitzerinnen von Kulturgütern die Inventaraufnahme mit. Es ist notwendig, dass diese Personen davon Kenntnis erlangen, da mit der Inventaraufnahme, die Meldepflicht im Falle von Schädigungen eines Kulturgutes einhergeht. Auf Gesuch einer Eigentümerin bzw. eines Besitzers hin erlässt er eine Verfügung, worin die Aufnahme ins Inventar und die Anwendbarkeit der Schutzbestimmungen gemäss der Kulturgüterschutzgesetzgebung festgestellt wird. Dadurch kann für die betroffenen Personen und den Kanton die Rechtssicherheit gewährleistet werden. Gleichzeitig hält sich der administrative Aufwand in Grenzen.

Art. 3 2. Kulturgüter von lokaler Bedeutung

Die Inventarisierung von C-Objekten liegt in der Kompetenz der Kantone.

Die Inventare müssen im Einvernehmen mit den Gemeinden erstellt werden, da dies Kulturgüter von lokaler Bedeutung sind. Zudem sind die Besitzerinnen bzw. die Eigentümer vorgängig anzuhören. Diesen steht ein Rechtsmittel gegen die Aufnahme ins Inventar zur Verfügung, da damit Rechte und Pflichten verbunden sind. Deshalb muss der Entscheid betr. Inventaraufnahme zugestellt werden.

Die Inventaraufnahme führt faktisch zu einer öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkung, weshalb bei unbeweglichen Kulturgütern eine Anmerkung im Grundbuch notwendig ist. Nach Rechtskraft des Inventars ist die Anmerkung beim Grundbuchamt anzumelden.

- Die A-, B- und C-Objektlisten (Inventare) werden in einem zeitlichen Horizont von ca. 15 Jahren revidiert;
- Der Bund (Bundesamt für Bevölkerungsschutz) löst im Rhythmus von ca. 15 Jahren eine Revision der Inventare für A- und B-Objekte aus;
- Der Kanton seinerseits ist verantwortlich dafür, dass im Rhythmus von ca. 15 Jahren das Inventar für C-Objekte geprüft und gegebenenfalls revidiert wird.

Die Fachstelle für Kulturgüterschutz priorisiert in ihrer Schutzmassnahmenplanung die Sicherstellungsdokumentation, entsprechend der Inventarkategorisierung A, B und C. Denn dabei handelt es sich um konkrete Schutzmassnahmen für die Objekte.

II. Massnahmen und Mittel

Art. 4 Schutzziele, Schutzmassnahmenplanung

Für jedes erfasste Kulturgut werden Schutzziele definiert. Daraus abgeleitet wird die jeweilige Schutzmassnahmenplanung, welche detaillierte Angaben zu den Schutzmassnahmen, die getroffen werden müssen und dem Einsatzplan (Verantwortlichkeiten) enthalten. Dabei stimmt sich der Kanton (Fachstelle für Kulturgüterschutz) mit der Eigentümerschaft ab. Beide Parteien stellen sicher, dass Ziele und Planung jeweils auf dem aktuellsten Stand sind.

Mit Schutzzielen wird das Niveau an Sicherheit definiert, das sie anstreben. Sie sind generelle Zielvorgaben der Akteure, von denen im konkreten Einzelfall und im gemeinsamen Einverständnis und in Kenntnis der möglichen Konsequenzen abgewichen werden kann. Mit Schutzzielen legen die Verantwortungsträger dar, wie weit sie bei den Sicherheits- bzw. Schutzanstrengungen gehen wollen und können. Schutzziele beschreiben in quantitativer Form den Beitrag eines Verantwortungsträgers an das angestrebte Niveau. Schutzziele der öffentlichen Hand können nur die zuständigen politischen Behörden festlegen.

Eine adäquate Schutzmassnahmenplanung ist die Planung von Schutzmassnahmen zur Erreichung der Schutzziele.²

Bsp. Hotel Schlüssel in Luzern, Brand Mai 2018

Das Hotel und Restaurant Schlüssel am Rand der Luzerner Altstadt ist das älteste Restaurant der Stadt Luzern (ältestes Tavernenrecht). Das Fundament des Gebäudes stammt aus dem Jahre 1269, das spätgotische Gebäude wurde im 1545 erbaut. Besonders wertvoll ist der sogenannte Borromäus-Saal (benannt nach Karl Borromäus bzw. auch Tagssatzungssaal genannt), ein gotischer Saal mit einer historisch wertvollen Decke. Deswegen steht das Hotel unter Denkmalschutz. Das Feuer brach in der Küche im ersten Stock aus und konnte sich rasch über die Lüftung bis zum Dachgeschoss ausbreiten. Für die Löscharbeiten musste die Feuerwehr das Dach des Hotels öffnen. Weil es sich um ein historisches Gebäude handelt, wurde möglichst wenig Wasser eingesetzt um das Fundament nicht zu schwächen und die historische Decke der Gaststube im ersten Stock zu schützen.

Ohne die definierten Schutzziele und Schutzmassnahmenpläne des Kulturgüterschutzes hätten diese Rettungsmassnahmen nicht entsprechend sorgfältig und für das Schutzobjekt schonend erbracht werden können. Darin unterscheiden sich die Aufgabenfelder einer Fachstelle Kulturgüterschutz und einer Fachstelle für Denkmalpflege. Letztere beschäftigt sich explizit nicht mit bewaffneten Konflikten, Katastrophen noch Notlagen.

Auf Grund definierter Schutzziele und einer vorhandenen Schutzmassnahmenplanung konnte die Löschmassnahmen so durchgeführt werden, dass die besonders schützenswerten Elemente des Objektes nicht durch die Rettungsmassnahmen zusätzlich beschädigt wurden.

Art. 5 Schutzmassnahmen

Gemeinsam verantwortlich für Planung und Umsetzung sind Kanton, Gemeinde und weitere Personen. Die Schutzmassnahmen entsprechen den im Art. 5 kKGSG aufgeführten Massnahmen (Ziff. 1-5). Dazu gehören im Wesentlichen:

- Sicherstellungsdokumente für besonders schutzwürdige Kulturgüter (insbesondere A-Objekte); dazu zählen Fotografien, fotogrammetrische Aufnahmen, Beschriebe, Pläne, Skizzen, Zeichnungen usw.;
- Fotografische Sicherheitskopien für besonders schutzwürdige Kulturgüter (insbesondere A-Objekte) zeichnen sich häufig durch spezielle Dateierweiterungen wie z.B. BAK³ aus, die teils an den originalen Dateinamen mit Endung angehängt werden, teils die Originalendung

² Bei der Definition der Schutzziele/Schutzmassnahmenplanung wurde auf die Definitionen im *Materialbericht Sicherheitsniveau für Naturgefahren Planat Bezug genommen.*

<https://www.babs.admin.ch/de/aufgabenbabs/kgs/massnahmen.html>

³ BAK steht für generische Backup Datei

ersetzen. Der Zweck dieser Sicherheitskopien besteht darin, Datenverlust durch versehentliches Speichern zu verhindern;

- bautechnische Vorkehrungen, gemäss Auflistung in Art. 5 Abs. 2.;
- Vorbereitende Massnahmen für den Notfall, wie z.B. Einsatzpläne, Kulturgüterschutzräume, Kennzeichnung nationaler Kulturgüter, Errichtung und der Unterhalt von Kulturgüterschutzräumen.

Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz bietet auf seiner Homepage unter Kulturgüterschutz / Schutzmassnahmen weiterführende und vertiefende Informationen in Form von Dokumenten, Verordnungen und Bestimmungen. Link zum Bereich auf der Homepage: <https://www.babs.admin.ch/de/aufgabenbabs/kgs/massnahmen.html>

Art. 6 Zuständigkeiten

1. Kanton

Für Kulturgüter im Eigentum des Kantons ist dieser selbst zuständig. Dies gilt auch für Kulturgüter, die dem Kanton anvertraut, aber nicht in dessen Eigentum stehen (z.B. Leihgaben). Der Kanton hat zudem Aufgaben, die ihm auch obliegen, wenn er nicht Eigentümer bzw. Besitzer der entsprechenden Kulturgüter ist. Diese Aufgaben benötigen spezifische Fachkenntnisse, weshalb sie durch die Fachinstanz des Kantons wahrgenommen werden müssen.

Die Kostenbeteiligung an Schutzmassnahmen durch politische Gemeinden und weitere Personen ist geregelt in *III Finanzielle Bestimmungen*.

Art. 7 2. politische Gemeinden

Für Kulturgüter, die einer politischen Gemeinde gehören oder ihr anvertraut sind, ist sie selbst zuständig. Die Gemeinden sind aber für diejenigen Aufgaben nicht zuständig, die gestützt auf Art. 6 Abs. 2 durch den Kanton wahrgenommen werden müssen: Festlegung Schutzziele, Schutzmassnahmenplanung, Erstellung der Sicherstellungsdokumentation und fotografischen Sicherheitskopien, Planung von Notfallmassnahmen, Bau von Kulturgüterschutzräumen, Kennzeichnung von Kulturgütern von nationaler Bedeutung.

Der Kanton mit seiner Fachstelle für Kulturgüterschutz erhält Unterstützung von den Gemeinden bei der Umsetzung.

Die Kostenbeteiligung der politischen Gemeinden an kantonalen Schutzmassnahmen ist geregelt in *III Finanzielle Bestimmungen*.

Art. 8 3. weitere Personen

Für Kulturgüter, die weder dem Kanton noch einer politischen Gemeinde gehören (z.B. Privatpersonen, Kirchgemeinden etc.), sind die jeweiligen Eigentümerinnen bzw. Besitzer zuständig. Diese Personen sind aber analog den Gemeinden in Art. 7 für diejenigen Aufgaben nicht zuständig, die gestützt auf Art. 6 Abs. 2 durch den Kanton wahrgenommen werden müssen.

Die Kostenbeteiligung dieser Personen an kantonalen Schutzmassnahmen ist geregelt in *III Finanzielle Bestimmungen*.

Art. 9 Vollzug

1. Auflagen, Vereinbarungen

Gegenüber Eigentümerinnen bzw. Besitzern kann der Kanton Schutzziele und Schutzmassnahmen beschliessen, sofern diese ihren Verpflichtungen nicht nachkommen. Er gibt dabei vor, welche Termine einzuhalten sind. Der Kanton hat ebenso die Möglichkeit mit Dritten – insbesondere mit dem Eigentümer bzw. den Besitzerinnen – Vereinbarungen über den Schutz und die Sicherung bedeutender Kulturgüter zu treffen. Er ist dabei an die bewilligten Mittel (in der Regel Budgetkredite) gebunden.

Art. 10 2. Kontrolle, Meldepflicht

Oberste Kontrollinstanz für Kulturgüter ist im Kanton Nidwalden die Fachstelle für Kulturgüterschutz. Sie ist jederzeit berechtigt, den aktuellen Status von Schutzmassnahmen bei einem Kulturgut, welches in einem der Inventare erfasst ist, zu überprüfen.

Eigentümer bzw. Besitzerinnen eines inventarisierten Kulturgutes sind verpflichtet, in einem Schadenfall unverzüglich bei der Fachstelle für Kulturgüterschutz über den eingetroffenen Schaden Bericht zu erstatten. Dadurch können die notwendigen Schutzvorkehrungen umgehend und fachgerecht eingeleitet werden.

III. Finanzielle Bestimmungen

Art. 11 Kostentragung

1. Grundsatz

Neu soll grundsätzlich diejenige Person für die Kosten aufkommen, in deren Zuständigkeit ein Kulturgut bzw. eine bestimmte Aufgabe steht. Ausnahmen sind in Art. 12 für Sicherstellungsdokumente und photographische Sicherheitskopien und in Art. 13 ff. für bauliche und technische Schutzmassnahmen vorgesehen. Insgesamt führt dieses neue System zu einer Harmonisierung von Verantwortlichkeiten und Kostentragungspflichten und zu einer Vereinfachung der Abläufe.

Die Finanzen sind bisher ausschliesslich beim Amt für Militär und Bevölkerungsschutz budgetiert. Mit der revidierten Gesetzgebung ist der Fachstelle für Kulturgüterschutz ein eigenes Budget zur Verfügung zu stellen.

Die Budgetkredite für den Kulturgüterschutz (jährlich Fr. 30'000) wurden in den letzten Jahren nie ausgeschöpft. Der zur Verfügung stehende Betrag soll inskünftig konsequent in die Schutzmassnahmen investiert werden, wobei die Priorität bei den Sicherstellungsdokumenten und photographische Sicherheitskopien liegt.

Art. 12 2. Kostenbeteiligung

Ausgangspunkt für die Kostentragung bildet immer Art. 11. Grundsätzlich trägt diejenige Person die Kosten, die für eine bestimmte Aufgabe zuständig ist. Dies können die Eigentümerinnen bzw. Besitzer von Kulturgütern oder der Kanton bei spezifischen Aufgaben, die Fachkenntnisse erfordern (Festlegung von Schutzzielen oder Erstellung von Sicherstellungsdokumenten oder photographischen Sicherheitskopien), sein. In Art. 12 und 13 sind Ausnahmen vom Grundsatz gemäss Art. 11 definiert.

Art. 12 regelt die Beteiligung der politischen Gemeinden und weiterer Personen an den Kosten für die Erstellung von Sicherstellungsdokumenten oder von photographischen Sicherheitskopien durch den Kanton. Diese Aufgabe muss gemäss der noch geltenden Regelung durch die Eigentümerinnen bzw. Besitzer durchgeführt und finanziert werden, wobei sie ein Gesuch um Kantonsbeiträge stellen konnten. Neu ist der Kanton zuständig und er trägt die entsprechenden Kosten. Der Kanton kann aber einen Teil der Kosten den Eigentümern bzw. Besitzerinnen überbinden, schliesslich profitieren sie von diesen Massnahmen ebenfalls in nicht unerheblichem Masse.

Die neue Regelung ist einerseits weniger bürokratisch als das bisherige System. Andererseits besteht für die betroffenen Personengruppen eine erhöhte Rechtssicherheit. Bis anhin wurden nur Kantonsbeiträge ausgerichtet, wenn noch Mittel (Budgetkredite) zur Verfügung standen. Neu kann der Kanton die Aufgaben gezielt priorisieren und die zur Verfügung stehenden Mittel gestaffelt abrufen und die Massnahme finanzieren.

Bei Objekten im Eigentum oder Besitz von politischen Gemeinden übernehmen diese 50 Prozent der Kosten (50 Prozent Kanton / 50 Prozent Gemeinde). Bei den Objekten weiterer Personen übernehmen diese 25 Prozent der Kosten (Kanton 75 Prozent / weitere Personen 25

Prozent). Der Kanton trägt somit immer mindestens 50 Prozent. Dieser Kostenteiler entspricht der bisherigen Regelung, wobei – wie dargelegt – kein Gesuch mehr gestellt werden muss. Das System wird vereinfacht.

Bevor Sicherstellungsdokumente erstellt oder Sicherheitskopien angefertigt werden, sind die betroffenen Personen anzuhören. Sie sollen von einer Kostenbeteiligung nicht überrascht werden. Die Kostenbeteiligung wird sodann mittels Verfügung festgelegt; betroffene Personen könnten sich dagegen mittels Verwaltungsbeschwerde zur Wehr setzen.

Art. 13 Kantonsbeiträge an bauliche Massnahmen

1. allgemein

Beiträge des Kantons an bauliche und technische Schutzmassnahmen – zum unmittelbaren Schutz eines Kulturgutes – werden, im Rahmen der bewilligten Kredite und wenn seitens der Eigentümerschaft (politische Gemeinde, weitere Personen) ein schriftliches Gesuch eingereicht und genehmigt wurde, gesprochen.

Als bauliche und technische Massnahmen gelten insbesondere die Vorbereitung und Ausführung bautechnischer Vorkehrungen, dies sind u.a. Schutzverkleidungen, Stützen, Demontagen oder die Installation von Brandmeldeanlagen. Die Eingrenzung "unmittelbaren Schutz von Kulturgütern" zielt darauf ab, dass in erster Linie Schutzmassnahmen unterstützt werden, die bei einer Gefährdungssituation eines Kulturgutes direkt Schutzwirkung entfalten, z.B. Schutzdecken, Evakuationspläne für mobile Objekte etc.

Das Gesuch muss eingereicht werden, bevor die Schutzmassnahme realisiert wird. Damit wird einerseits sichergestellt, dass die Bauherren Planungssicherheit haben. Andererseits kann der Kanton dadurch besser abschätzen, welche Beitragszusicherungen anstehen könnten.

In der kantonalen Kulturgüterschutzverordnung wird geregelt, welche Kosten als beitragsberechtigt gelten.

Art. 14 2. Beitragssätze

Vgl. Ziff. 5.3.3.

Art. 15 3. Zweckentfremdung

Werden bauliche oder technische Massnahmen, an welche öffentliche Mittel flossen, nicht mehr für Kulturgüterschutz-Aufgaben benötigt und/oder verwendet, ist der Kanton durch die Eigentümerschaft (Kanton, Gemeinde, weitere Personen) darüber zu informieren. Eine Rückerstattung der gesprochenen Mittel muss durch den Kanton ganz oder teilweise eingefordert werden. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann auf die Rückerstattung verzichtet werden.

IV. Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 16 Strafbestimmungen

Im kantonalen Kulturgüterschutz werden drei Straftatbestände (Verwaltungsstrafrecht) verankert:

- keine fristgerechte Umsetzung angeordneter Schutzmassnahmen;
- die Missachtung von Meldepflichten;
- die Aufhebung oder Beseitigung bautechnischer Anlagen und Einrichtungen ohne Bewilligung.

Für die Strafuntersuchung ist die Staatsanwaltschaft zuständig.

Die kantonalen Instanzen, die im Kulturgüterschutz tätig sind (Direktion und Amt), sind grundsätzlich zur Anzeige verpflichtet, wenn sie von einer Widerhandlung gemäss Art. 16 Abs. 1

Kenntnis erlangen. Bei geringen Widerhandlungen kann auf eine Strafanzeige verzichtet werden.

Art. 17 Vollzug

Zum Vollzug des Gesetzes erlässt die Regierung eine Verordnung. Dabei hat der Regierungsrat insbesondere die Zuständigkeiten, das Verfahren bei der Gewährung von Kantonsbeiträgen sowie die beitragsberechtigten Kosten bei baulichen und technischen Massnahmen zu regeln.

Art. 18 Übergangsbestimmung

Es werden rückwirkend, also vor Inkrafttreten dieses Gesetzes und ihrer Vollzugsverordnung, keine Beiträge an Schutzmassnahmen ausbezahlt.

Art. 19 Änderung bisherigen Rechts

Bis anhin war das Staatsarchiv für den Kulturgüterschutz im Archivbereich zuständig. Neu soll eine einzige Stelle verantwortlich sein. Deshalb muss das Gesetz über die Aktenführung und die Archivierung (Archivierungsgesetz, ArchG; NG 323.1) angepasst werden. Das Staatsarchiv muss die für den Kulturgüterschutz zuständigen Stellen aber weiterhin unterstützen, wenn der Archivbereich tangiert ist. Diesbezüglich hat das Staatsarchiv das notwendig Fachwissen.

Art. 20 Aufhebung bisherigen Rechts

Das aus dem Jahr 1979 stammende Einführungsgesetz wird durch dieses Gesetz aufgehoben.

Art. 21 Inkrafttreten

Gegen das Gesetz kann das fakultative Referendum Gesetz ergriffen werden.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird durch den Regierungsrat festgelegt. Es ist beabsichtigt, das Gesetz per 1. Juni 2020 in Kraft zu setzen.

6.2 Kantonale Kulturgüterschutzverordnung

I. Organisation

§ 1 Regierungsrat

Die Genehmigung des Inventars mit Kulturgütern lokaler Bedeutung (C-Objekte) wird durch den Regierungsrat verfügt. Ebenso nimmt er Stellung gegenüber dem Bund bei Inventaren, die der Bund federführend erstellt (A- und B-Objekte). Das Amt bereitet die entsprechende Stellungnahme jeweils vor.

Der Regierungsrat ist auch die oberste Beschlussinstanz für die Errichtung und den Betrieb von Schutzräumen sowie die Koordination mit anderen Kantonen.

§ 2 Direktion

Die Bildungsdirektion ist vom Regierungsrat damit beauftragt, die Abwicklung des Schutzes von Kulturgütern sicherzustellen. So entscheidet die Direktion bei Streitfragen über die Kostentragung zwischen den Parteien Kanton, Gemeinde, Eigentümerschaft, bei der Gewährung von Beiträgen (Kantonsbeitrag an bauliche und technische Schutzmassnahmen), bei Fragen der Rückerstattung sowie beim Vollzug der Kulturgüterschutzaufgaben und dem Beizug von Organisationen und Fachkräften für deren Umsetzung.

Sie kann mit Eigentümern sowie Besitzerinnen Vereinbarungen zum Schutz und die Sicherung von Kulturgütern abschliessen. Solche Vereinbarungen sind insbesondere dann angezeigt, wenn eine einvernehmliche Schutzmassnahmenplanung zweckmässiger erscheint, als eine hoheitliche und einseitige Anordnung durch den Kanton.

§ 3 Amt

Das Bundesrecht schreibt den Kantonen vor, dass sie eine Fachstelle für Kulturgüterschutz zu bezeichnen haben. Im Kanton Nidwalden nimmt das Amt für Kultur diese Aufgabe wahr. Die Fachstelle für Kulturgüterschutz wird für die operative Umsetzung der Aufgaben aus dem Gesetz mit einem Auftrag betraut und mit den benötigten Ressourcen ausgestattet, um die anfallenden Aufgaben zu leisten. Dazu zählen insbesondere:

- erarbeitet Grundlagen für die Kulturgüterinventare (A-, B- und C-Objekte);
- nimmt die Inventarüberprüfung im Rhythmus von 15 Jahren vor;
- erstellt und überprüft Sicherstellungsdokumente;
- erstellt und koordiniert die Schutzmassnahmenplanung gemäss Art. 5 kKGSG;
- überwacht die Errichtung von Kulturgüterschutzräumen;
- sorgt, nach Vorgaben des Bundes, für die Kennzeichnung der Kulturgüter (A-Objekte);
- kontrolliert getroffene Schutzmassnahmen;
- sorgt für die fachgerechte Aus- und Weiterbildung des Kulturgüterschutzpersonal;
- berät die Kulturgüterschutzverantwortlichen in Fachfragen;
- pflegt die Kommunikation über Sinn und Zweck von Kulturgüterschutzmassnahmen;
- ist zugleich auch Meldestelle bei Schadenfällen.

Um die anfallenden Aufgaben bewältigen zu können, kann die Fachstelle auf die fachkundige Zusammenarbeit mit der Fachstelle für Denkmalpflege, dem Staatsarchiv, der Feuerwehr, der kantonalen Zivilschutzorganisation (Abteilung Zivilschutz im Amt für Militär und Bevölkerungsschutz) und dem Amt für Gefahrenmanagement etc. zurückgreifen.

Bei der Zivilschutzorganisation ist zu berücksichtigen, dass es sich beim «Kulturgüterschutzzug» um eine Milizorganisation handelt. In der Zusammenarbeit, die sich über 3 Hauptphasen erstreckt – (Planung (Prävention) – Schaden (Notfall) – Nachbereitung) – ist mit dem Amt deshalb eine Planung mit entsprechender Vorlaufzeit zu etablieren.

Das Amt vollzieht alle Aufgaben im Bereich des Kulturgüterschutzes, die nicht einer anderen Instanz zugewiesen sind (Abs. 2). Soweit der Kanton als Eigentümer oder Besitzer (Art. 6 Abs. 1 kKGSG) tätig sein muss, handelt es sich nicht um Aufgaben gemäss § 3 Abs. 2. Für solche Massnahmen gilt die ordentliche kantonsinterne Zuständigkeit. Bei baulichen Massnahmen bleibt beispielsweise das Hochbauamt zuständig.

§ 4 Kantonale Zivilschutzorganisation

Die Kantonale Zivilschutzorganisation ist für die Unterstützung der Fachstelle in ihren Aufgaben zuständig und arbeitet eng mit der Fachstelle für Kulturgüterschutz zusammen. Die Unterstützungsarbeiten sind zwischen der kantonalen Zivilschutzorganisation und dem Amt abzusprechen. Ist ein Kulturgut bedroht, werden zur Ergreifung der erforderlichen Massnahmen, von den Kulturgüterschutzverantwortlichen u.a. die kantonale Zivilschutzorganisation informiert und hinzugezogen. Die Regelung der entsprechenden Verantwortlichkeiten und Prozesse wird in der Schutzmassnahmenplanung definiert.

Die Aufgaben und Verantwortlichkeiten zwischen der Fachstelle für Kulturgüterschutz, gemäss kKGSV §3, Abs. 3, 1-12, sowie der kantonalen Zivilschutzorganisation sind wie folgt:

Die Fachstelle Kulturgüterschutz verantwortet...	Die kant. Zivilschutzorganisation unterstützt die Fachstelle...
<ul style="list-style-type: none"> ...die Erarbeitung von Grundlagen für Kulturgüterschutzinventare ...die Überprüfung der Inventare für Kulturgüter, soweit nicht der Bund zuständig (C-Objekte) ...die Erstellung und regelmässige Überprüfung von Sicherstellungsdokumenten ...die Erstellung und Aufbewahrung von Sicherheitskopien ...in Zusammenarbeit mit Dritten, Erstellung einer abgestimmten Schutzmassnahmenplanung ...die Errichtung bzw. Überwachung von Kulturgüterschutzräumen ...die Kennzeichnung der Kulturgüter nach Bundesvorgabe ...die Kontrolle getroffener Schutzmassnahmen ...die Meldestelle für Eigentümer und Besitzerinnen ...die fachgerechte Aus- bzw. Weiterbildung des Personals KGS ...die Erbringung von Beratungsleistungen für die Kulturgüterschutzverantwortlichen in Fachfragen ...die Information für die Bevölkerung, bei Fragen/Anliegen zum Thema Kulturgüterschutz ...die Schnittstelle zum Bund (BABS) und anderen kantonalen Fachstellen 	<p>...gemäss Regelung in der Schutzmassnahmenplanung</p>

II. Massnahmen, Mittel

§ 5 Unterhalt, Nachführung

Das BABS erwirbt von jeder durch den Kanton erstellten fotografischen Sicherheitskopie eine Positivkopie (Art. 5 KGSV), welche in das zentral geführte Mikrofilmarchiv übernommen wird.

Die Besitzerinnen und Besitzer von Kulturgüterschutzräumen verantworten in einem Bedrohungsfall die Dienstbarmachung jedes Raumes innert kürzester Frist. Gegenwärtig verfügt der Kanton Nidwalden über einen Kulturgüterschutzraum im Spital Stans, neu eröffnet und in Stand gestellt 2008.

III. Kantonsbeiträge

§ 6 Gesuch

Ersucht eine Eigentümerin bzw. ein Besitzer um Beiträge an die Umsetzung der erforderlichen Schutzmassnahmen, kann sie ein Gesuch bei der Fachstelle für Kulturgüterschutz einreichen, bevor sie mit der Umsetzung der Massnahmen beginnt. Nachträglich gestellte Gesuche werden grundsätzlich abschlägig beschieden.

Die Direktion ist für die Beitragszusicherung zuständig. Sie hat möglichst umgehend über das Gesuch zu entscheiden. Die Direktion hat dabei insbesondere zu entscheiden, ob und welche baulichen und technischen Schutzmassnahmen beitragsberechtigt sind. Massnahmen, die keinen oder einen sehr geringen Nutzen bringen, können abgewiesen werden. Zudem muss in der Verfügung entschieden werden, bis zu welchem Höchstbetrag kantonale Beiträge ausgerichtet werden. Andernfalls ist das Kostenrisiko für den Kanton zu hoch. Der effektiv ausgerichtete Beitrag wird später anhand der Baukosten (beitragsberechtigten Kosten) ermittelt (vgl. § 8).

§ 7 Höhe des Kantonsbeitrags

1. beitragsberechtigte Kosten, Vorteilsanrechnung

Es werden ausschliesslich jene Kosten als beitragsberechtigt anerkannt, die im Zusammenhang mit der Erbringung/Erstellung von Schutzmassnahmen, siehe Art. 13 kKGSG anfallen. Ausgeschlossen werden z.B. Kosten, die auf andere gesetzliche Grundlagen stützen. Die Direktion grenzt hier die Kosten ab und entscheidet im Rahmen der Beitragsverfügung gemäss § 8.

§ 8 2. Abrechnung

Bei der Abrechnung wird insbesondere auf die Aspekte aus § 7 geachtet und sorgfältig geprüft, welche Kosten auf die Erbringung/Erstellung von Schutzmassnahmen zurückzuführen sind und somit als beitragsberechtigt anerkannt werden können. Die entsprechenden Originalbelege sind einer Abrechnung beizulegen. Bei grossen Abweichungen zum gesprochenen Beitrag wird maximal auf den verfügbaren Höchstbeitrag abgerechnet. Für den auszahlenden Beitrag erlässt die Direktion eine Verfügung. Werden bauliche oder technische Schutzmassnahmen zu teuer (nicht wirtschaftlich) erstellt, können die Beiträge des Kantons reduziert werden. Der Kanton muss sicherstellen, dass die kantonalen Gelder zweckgerichtet eingesetzt werden.

§ 9 3. Anspruch auf Auszahlung

keine Bemerkungen zu diesem Paragraph

IV. Schlussbestimmung

§10 Änderung bisherigen Rechts

Da der Kulturgüterschutz im Archivbereich nicht mehr beim Staatsarchiv angesiedelt ist, muss die Regierungsratsverordnung angepasst werden.

§ 11 Inkrafttreten

keine Bemerkungen zu diesem Paragraph

7 Auswirkungen der Vorlage

7.1 Kanton

7.1.1 Allgemein

Die Überarbeitung des Kulturgüterschutzgesetzes konzentriert sich auf die Anpassung an das neue Bundesrecht und auf eine klarere Zuschreibung der Kompetenzen und Aufgaben innerhalb des Kantons. Der Kanton übernimmt aber keine grundsätzlich neuen Aufgaben mit Kostenfolge. *Die Aufgaben, die dem Kanton Nidwalden im Bereich des Kulturgüterschutzes obliegen, bestehen de facto seit Verabschiedung des Einführungsgesetzes vom 29. April 1979.* Es ist darum nicht mit grossen zusätzlichen Kosten für den Kanton zu rechnen.

Durch die klarere Zuschreibung der Aufgaben an die verschiedenen Stellen innerhalb des Kantons ist aber abzusehen, dass gewisse Aufgaben Kompetenzen und Ressourcen erfordern, die aktuell nicht vorhanden sind und durch externe Expertinnen und Experten im Mandat und im Rahmen der vorhandenen Budgets eingeholt werden müssen.

Im Weiteren ist die Umsetzung der Aufgaben wegen Ressourcenknappheit und längeren Arbeiten an den Konzepten in letzter Zeit nur zum Teil angegangen worden und gewisse Budgetposten wurde darum regelmässig unterschritten (bspw. 2397.3130.00). Es ist das Ziel der neuen Gesetzgebung, durch die klarere Zuschreibung die Aufgaben gezielter anzugehen, dadurch werden die budgetierten Beträge auch eingesetzt werden, was sich in der Rechnung niederschlagen wird.

Das Amt für Kultur nimmt jeweils rechtzeitig Kontakt mit der Finanzverwaltung auf bezüglich zukünftiger Budgets, damit dieses in der Staatsrechnung optimal abgebildet werden kann.

7.1.2 Budget Kulturgüterschutz

Bisher standen dem Amt für Kultur keine eigenen Mittel für den Kulturgüterschutz zur Verfügung. Aufwendungen wurden über den Budgetposten 2598.3132.01 *Honorare externe Berater, Gutachter, Fachexperten* abgerechnet.

Die hauptsächlichen Aufwendungen für den Kulturgüterschutz wurden ausschliesslich über das Budget der Justiz- und Sicherheitsdirektion – Konto 2397 – verbucht. Im Budgetposten 2397.3130.00 *Einsatzkonzept KGS* (bis 2016 Mikroverfilmung und Sicherheitsdokumentation) wurden ursprünglich 30'000 Franken gesprochen, die in den vergangenen Jahren aufgrund der Gesetzgebungsrevision und entsprechenden Sistierungen bei weitem nicht beansprucht wurden. Im Rahmen der revidierten Gesetzgebung wird der ursprüngliche Betrag künftig voraussichtlich wieder gebraucht.

Mit der klaren Aufteilung der Aufgaben im Bereich Kulturgüterschutz zwischen Zivilschutz und Amt für Kultur muss neu auch beim Amt für Kultur ein Budgetposten für Kulturgüterschutz eingesetzt werden.

Der Kanton, vertreten durch das Amt für Kultur/Fachstelle Kulturgüterschutz, will jene budgetierten Mittel investieren, die jeweils gesprochen werden. Es handelt sich dabei um ungebundene Mittel und somit ist der Landrat grundsätzlich frei, Mittel zu sprechen.

Der Blick auf die Staatsrechnungen seit 2014 zeigt, dass die Mittel nicht ausgeschöpft wurden. Inskünftig können die Mittel abgerufen und entsprechend des Aufgabenportfolios wirkungsvoll investiert werden.

Konto 2397, Position Kulturgüterschutz in den Staatsrechnungen 2014 bis 2019

Staatsrechnung (in Franken)	2019 Budget	2018 Budget	2017 RG	2016 RG	2015 RG	2014 RG
3090.00 Aus-u. Weiterbildung	2'000	0	0		X	X
3110.00 Büromöbel/Geräte	X	0		657	0	0
3120.00 Ver- u. Entsorgung	3'000	3'000	2'605	2'503	2'400	2'422
3130.00 Einsatzkonzept KGS (Mikroverfilm./Sicherh.Dok.)	10'000	10'000	0	2'577	0	4'527
3134.00 Sachversicher.Prämi.	1'100	1'100	999	979	930	1'014
3144.00 Unterhalt Hochbauten, Gebäude	6'000	6'000	5'095	6'596	8'319	4'873
3150.00 Unterhalt Büromasch. u. Geräte	X	X	X	X	711	0
3170.00 Reisekosten u. Spesen	1'000	0	0	X	X	X
3614.80 Informatik	9'000	15'000	3'696	3'460	2'883	3'659
3920.01 Raummiete u. Nebenko.	45'200	45'200	45'200	45'200	45'200	45'200
Total	77'300	80'300	57'596	61'946	60'443	61'695

Vor Inkrafttreten des kKGSG wird in den ersten beiden Quartalen 2020 eine Überprüfung der bestehenden Rechnungslegungsstruktur vom Amt für Kultur gemeinsam mit der Finanzdirektion vorgenommen. Die strukturelle Bereinigung erfolgt auf die Budgetperiode 2021, während das Budget 2020 gemäss bestehender Struktur fortgeschrieben wird.

Es wird festgestellt, dass es auch bei einer Ansiedlung der Fachstelle Kulturgüterschutz im Amt für Kultur Zuständigkeitsbereiche gibt, die weder durch die Fachstelle noch durch den Kulturgüterschutz des Zivilschutzes abgedeckt werden, wie beispielsweise

- die Einschätzung von Notfallszenarien;
- das restauratorische Wissen zu verschiedenen Kulturgütern in verschiedenen historischen Materialien;
- das Erstellen von Sicherheitsdokumentationen.

7.2 Politische Gemeinden

Politische Gemeinden verantworten für Kulturgüter, die in ihrem Eigentum bzw. die ihnen anvertraut sind, die Vorbereitung und Durchführung der definierten Schutzmassnahmen (kKGSG Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 2). Der Kanton definiert diese Massnahmen in den pro Kulturgut festgelegten Schutzziele und der Schutzmassnahmenplanung.

Bei der Finanzierung der Erstellung von Sicherstellungsdokumenten/Sicherheitskopien sowie definierter Schutzmassnahmen für Kulturgüter, die im Eigentum bzw. Besitz einer Gemeinde sind, ist ein fixer Kostenteiler festgeschrieben. 50% der Kosten werden der Gemeinde überbunden, 50% übernimmt der Kanton. Für die politischen Gemeinden entstehen keine Mehrkosten.

7.3 Personen

Weitere Personen verantworten für Kulturgüter, die in ihrem Eigentum bzw. die ihnen anvertraut sind, die Vorbereitung und Durchführung der definierten Schutzmassnahmen. Der Kanton definiert diese Massnahmen in den pro Kulturgut festgelegten Schutzziele und der Schutzmassnahmenplanung.

Bei der Finanzierung der Erstellung von Sicherstellungsdokumenten/Sicherheitskopien sowie definierter Schutzmassnahmen für Kulturgüter, die im Eigentum einer Gemeinde bzw. weiterer Personen sind, ist ein fixer Kostenteiler festgeschrieben. 25 % der Kosten werden weiteren Personen übertragen, 75 % übernimmt der Kanton. Für die weiteren Personen entstehen keine Mehrkosten.

8 Terminplan

Thema	Termine
Verarbeitung der Rückmeldungen der Internen Vernehmlassung und Erarbeitung der Begleitdokumente für Externe Vernehmlassung	3. Mai 2019
Bilateralen Termin mit Ruedi Wyrsh, Abteilungsleiter Zivilschutz	1. Mai 2019
Dokumente an Redaktionskommission zustellen	4./6. Mai 2019
Redaktionskommission Dokumente für externe Vernehmlassung	15. Mai 2019
Bereinigung der Begleitdokumente (Bericht, RRB, Antwortformular, Medienmitteilung)	29. Mai 2019
Traktandierung des Geschäftes für Regierungsrat	31. Mai 2019
Verabschiedung durch RR zuhanden der externen Vernehmlassung	11. Juni 2019
Veröffentlichung der externen Vernehmlassung (Medienmitteilung)	14. Juni 2019
Externe Vernehmlassungsfrist	14. Juni – 14. September 2019
Erarbeitung Bericht z.Hd. RR Externe Vernehmlassungsantworten	15. September-15. November 2019
Information Kommissionen (BKV, SJS) – Vorstellung durch S. Zollinger	November/Dezember 2019
Verabschiedung durch RR zuhanden Landrat	Dezember 2019
Vorberatende Kommissionen (BKV, SJS) – Vorstellung durch SZ	Dezember 2019/Januar 2020
1. Lesung im Landrat	Januar/Februar 2020
2. Lesung im Landrat	Februar/März 2020
Referendumsfrist	April 2020 – Mai 2020
Inkrafttreten	1. Juni 2020

9 Interne Vernehmlassung

Gestützt auf die interne Vernehmlassung bei den Direktionen des Kantons Nidwalden wurden für den Bericht zur externen Vernehmlassung folgende Änderungen vorgenommen:

Seite 18: kKGSV Kapitel 6.2., §3 Abs. 3+4: Präzisierung Zusammenarbeit

Seite 19/20: kKGSV, Kapitel 6.2., §4 Abs. 2: Tabelle zur Präzisierung der Aufgaben und Verantwortlichkeiten

Seite 22: kKGSV, Kapitel 7.1.1., Abs. 4: Amt verpflichtet sich zur Abstimmung mit Finanzverwaltung

Seite 22/24: kKGSV, Art. 7.1.2., Abs. 4-7: Ergänzungen Budget Kulturgüterschutz

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Res Schmid

Landschreiber

Hugo Murer